

VergabePrax

€ 6,- inkl. MwSt. im Abonnement
€ 9,- inkl. MwSt. im Einzelheft

Herausgeber:
Dr. jur. Thomas Ax

Redaktion:
Dr. jur. Thomas Ax



Ax Rechtsanwälte
Dr. jur. Thomas Ax
Rechtsanwalt
KanzleINHaber

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

t.ax@ax-rechtsanwaelte.de
T 06223/8688613
F 06223/8688614
M 0151/46197684

VergabePrax

Zeitschrift zur Praxis des Vergaberechts

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. jur. Thomas Ax, *Maîtrise en Droit International Public (Paris X-Nanterre)* Inscrit au barreau de Paris

05/2019

Inhalt

VergabePrax-Redaktion 3

Beiträge

Inkrafttreten der UVgO in den einzelnen Bundesländern **4**

Gesamtvergabe des Honorars Funktionalgebäude als Generalplaner Gebäude (Gebäude- und Tragwerksplanung + HLS und Elektro) möglich? Ja, mit der richtigen Begründung **5**

Rechtsprechung-Volltext

VK Lüneburg: Zweck der Regelung des § 134 GWB ist die Gewährleistung eines effektiven Primärrechtsschutzes für Bieter gegen eine sie benachteiligende Vergabeentscheidung

17

OLG Düsseldorf: Je inhaltsärmer Wirtschaftsprüferangaben sind, desto mehr können daneben weitere Anhaltspunkte für die Auskömmlichkeit des zu prüfenden Angebots notwendig sein

30

VK Bund: Kleinere Korrekturen an den Vergabeunterlagen stellen keine wesentliche Änderung der Ausschreibung dar, so dass keine Fristverlängerung erforderlich ist **36**

Vergabe-Kompakt 43

Ausschreibungsbezogene Planungsleistungen sind zu vergüten

Publikationen im Vergaberecht 49

Stellenanzeigen 54

Impressum 57

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
in diesem Heft geht es u.a. um:

OLG Düsseldorf: Je inhaltsärmer Wirtschaftsprüferangaben sind, desto mehr können daneben weitere Anhaltspunkte für die Auskömmlichkeit des zu prüfenden Angebots notwendig sein

Wir wünschen angenehme Lektüre des aktuellen Hefts

Ihre VergabePrax Redaktion

1. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vom Bieter Aufklärung zu verlangen, wenn der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen. Dies ist der Fall, wenn der Preis erheblich unterhalb der eingegangenen Konkurrenzangebote, einer qualifizierten Kostenschätzung oder Erfahrungswerten des Auftraggebers mit wettbewerblicher Preisbildung aus anderen Vergabeverfahren liegt.

2. Die Überprüfungspflicht des Auftraggebers ist jedoch durch den Grundsatz der Zumutbarkeit begrenzt.

3. Auftraggeber dürfen sich auf Erklärungen des Wirtschaftsprüfers des Bieters stützen. Je inhaltsärmer Wirtschaftsprüferangaben allerdings sind, desto mehr können daneben weitere Anhaltspunkte für die Auskömmlichkeit des zu prüfenden Angebots notwendig sein.
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2018 - Verg 19/18 vorhergehend: VK Bund, Beschluss vom 21.02.2018 - VK 1-169/17

Lesen Sie alles Weitere zum Sachverhalt zur
Entscheidung auf Seite 30 in dieser Ausgabe